

Neuntelbeitrag zur Unterhaltung in den meisten Fällen nicht ausreicht, ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß dies Neuntel nur so lange gegeben wird, als die betreffende Grube gangbar ist und Erz ausbringt; wenn dies nicht mehr der Fall ist, dann ist Niemand mehr da, der etwas giebt. Demungeachtet muß der Stolln noch lange erhalten werden, und auch aus diesem Grunde wird es sich rechtfertigen, daß man eine Bestimmung treffen will, wie hier vorliegt. — Im Speciellen darf ich vielleicht noch einige Punkte berühren, die der Herr Bürgermeister Bernhardi erwähnte. Es wurde von ihm gesagt, daß die 34,490 Thaler, welche beispielsweise Blatt 142 im Deputationsberichte erwähnt seien, insofern nicht richtig angeführt wären, als sich darunter auch die Kosten für die Röschen befänden. Dieses ist richtig hinsichtlich der freiberger Revier. Aber es ist dagegen auch zu erwähnen, daß eine Summe von ähnlicher Größe, wie die aus dem Landeszahlamte, auch aus den gemeinschaftlichen Reviercassen gegeben wird. Demnach ist jene Summe nur die Hälfte des erforderlichen Zuschusses. Der Aufwand für die Röschen aber beträgt nicht mehr als 15,000 Thaler, also würde der Einwand etwas an Gewicht verlieren. — Es ist ferner bemerkt worden, daß es bedenklich sei, den Bergämtern so viel anheimzugeben, weil diese als partiisch angesehen werden könnten, indem die Administratoren der königlichen Stölln Mitglieder der Bergämter seien; das ist aber nicht der Fall. Die Administration der fiscalischen Stölln steht ebenso unter dem Bergamte, wie die anderer Gruben. Daß es sich übrigens factisch hauptsächlich um fiscalische Stölln handelt, ist nur zufällig, da in der freiberger Revier die Hauptstölln fiscalisch sind. Aber die Tendenz des Gesetzes ist nicht darauf gerichtet, und es kann in Zukunft sich auch so gestalten, daß auch in Freiberg Privatstölln stattfinden, wie in andern Revieren. — Ferner ist dem Satze: die Fundgrübner seien nach allgemeinrechtlichen Grundsätzen auch zur Unterhaltung der Stölln verbunden, widersprochen worden. Dem ist beizutreten, denn im Art. V. der Stöllnordnung ist allerdings dem Stöllner die Offenerhaltung der Stölln zur Pflicht gemacht. — Dann wurde erwähnt, daß man sich darauf beschränken möge, auf administrativem Wege nur die mehre Anwendung von Mauerung anzuordnen. Das aber würde nur den einen Zweck des Gesetzentwurfs treffen, insofern er auf Holzersparniß gerichtet ist; der zweite Zweck, die pecuniäre Erleichterung für die Stöllner, würde dadurch nicht erreicht, indem die Mauerung größere Kosten verursacht, als die Zimmerung. — In Bezug auf die Dringlichkeit der im vorliegenden Gesetzentwurfe zu treffenden Bestimmungen ist zu gedenken, daß es sich bei längerem Aufschub nicht um die längere Fortdauer der zeitherigen Unterhaltungskosten, sondern darum handelt, daß immittelst durch fernerweite Zerhauung von Försten und Sohlen dem Stolln immer neue Distanzen zu künftiger Unterhaltung zuwachsen. — Endlich ist vielleicht mit zu erwähnen, daß andere deutsche Berggesetzgebungen, welche aus unserer Stöllnordnung, oder aus den Quellen derselben geschöpft haben und größtentheils ganz die nämlichen Vorschriften enthalten, gerade die Specialitäten des Artikel XII. nicht mit aufgenommen haben, sondern das Verbot des Zerhauens der Stölln-

försten und Sohlen pure in ähnlicher Maße enthalten, wie der vorliegende Gesetzentwurf.

Referent Freiherr v. Friesen: Wenn auch die Deputation nicht verkannt hat, daß das vorliegende Gesetz eine Beschränkung der bisherigen Rechte der Fundgrübner enthalte, so konnte sie darin doch nicht eine wirkliche Beschränkung des Fundgrübner Bergbaues, sondern nur eine Begünstigung des Bergbaues im Allgemeinen erkennen, da die Erhaltung der Stölln die erste und nothwendigste Bedingung des Bestehens des Bergbaues ist; die Stölln sind die *conditio sine qua non* alles Bergbaues, ohne Stölln hört die Möglichkeit des Bergbaues auf, wenigstens in der Tiefe. Es enthält also das vorliegende Gesetz wesentliche Vortheile für den künftigen Bergbau und daher selbst für die Fundgruben. Die Deputation glaubte aber auch, daß das Gesetz gänzlich gerecht sei; wenn nach allgemein rechtlichen Grundsätzen auch der Stöllner den Stolln unterhalten muß, so folgt daraus doch nicht die Verbindlichkeit, zu den Bauen beizutragen, die ein Fremder zu seinem eignen Vortheil und nur dazu unternimmt, um den Stolln vor einem Schaden sicherzustellen, den er diesem erst zugefügt hat. Denn die fraglichen Baue dienen nicht zur Unterhaltung der Stölln, sondern zur Abwendung der Gefahr für den Stolln, die ihm aus einem Bau erwachsen kann, welchen der Fundgrübner zu seinem Vortheile angelegt hat. — Die Stöllnordnung nennt die Stolln mit Recht die Schlüssel der Gebirge, durch welche diese aufgeschlossen und die Möglichkeit des Bergbaues erst herbeigeführt wird. Daß man also vom Stöllnbetrieb Alles entfernen muß, was zu seinem Nachtheile gereichen könne, ist natürlich. — Was der Herr Bürgermeister Bernhardi erwähnte, daß in dem Gesetz dem bergamtlichen Ermessen eine zu weite Ausdehnung gegeben worden sei, so hat selbst die Deputation nicht verkennen können, daß in einer zu großen Erweiterung des bergamtlichen Ermessens ein Bedenken liegen könne, indem es möglich wäre, daß dasselbe allzusehr vom Standpunkte des fiscalischen Interesse aus urtheile und entscheide. Aber dieses liegt in der Verfassung, die nicht so schnell abgeändert werden kann, und hinsichtlich welcher zu erwarten steht, daß künftig weitere Fortschritte geschehen. Wenn derselbe darauf angetragen hat, daß man das gegenwärtige Gesetz bei Seite legen möge, bis erst über den Antrag der außerordentlichen Deputation, wegen des rothschönberger Stollns, auf zeitgemäße Abänderung der Bergwerksverfassung Beschluß gefaßt worden sei, so würde es bedenklich sein, das gegenwärtige so nothwendige Gesetz von dieser Berathung und dem Schicksale dieses Antrages abhängig zu machen, da jener Antrag nicht so schnell zu einem Resultate führen kann. Bis dahin muß man der Unparteilichkeit der Bergbehörden vertrauen, und in dieser Voraussetzung dürfte daher gegen das Gesetz im Ganzen wie im Einzelnen nichts einzuwenden sein.

Präsident v. Gersdorf: Wenn keiner von den geehrten Herren weiter zu sprechen verlangt, so wird der Herr Referent zum Vortrage der einzelnen Gesetzparagraphen überzugehen haben.